OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552950/14/FP/GSc

Datum:
Linz, 14. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15. März 2024, GZ: BHFRN-2022-475137/26-KK, betreffend Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung (mitbeteiligte Partei: Stadtgemeinde Pregarten, vertreten durch B__,) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids folgende Nebenbestimmungen ergänzt werden:

„1. Im Bereich westlich der bestehenden Bestockung (am westlichen Grabenende) ist durch eine mindestens dreireihige Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern ein zusätzlicher Gehölzgürtel auf einer Breite von mindestens 8 m zu schaffen (zusätzlicher Sichtschutz von Westen).

2. Die Eiben-Exemplare, die sich auf Flächen befinden, die im Zuge der Bauphase oder für die dauerhaften Maßnahmen beansprucht werden, sind mit ausreichend großem Erdballen zu verpflanzen. Die neuen Wuchsstellen sind im bestehenden Graben (zum Burbach) an nord-exponierten, möglichst steilen Bereichen zu wählen. Ein Einzel-pflanzenschutz gegen Wildverbiss ist anzubringen.

3. Die geplante Steinschlichtung im unterwasserseitigen Bereich des Beckens II (nordöstlich der Mauer) ist so auszugestalten, dass der unmittelbare Mündungsbereich zum „nördlichen Grabenast“ bzw. dessen Uferbereich nicht beeinflusst wird. Die Steinschlichtung darf das Ufer des von Norden kommenden Grabens nicht verändern. Der

Gehölzbestand im Mündungsbereich ist durch heimische, standortgerechte Sträucher zu bepflanzen bzw. zu verdichten.

4. Baumaßnahmen mit schwerem Gerät dürfen nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden."

II. Die mitbeteiligte Partei hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses als Kommissionsgebühren einen Betrag von 198 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in Folge: belangte Behörde) vom 15. März 2024, GZ: BHFRN-2022-475137/26-KK, wurde dem Antrag der Stadtgemeinde Pregarten (in Folge: mitbeteiligte Partei – kurz: mbP) auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Retentionsbeckens auf näher genannten Grundstücken in der KG A__ im Fließgewässeruferschutzbereich gemäß §§ 10 Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. f, 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 stattgegeben.

Unter Bezugnahme auf das Gutachten der behördlich beigezogenen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (in Folge kurz: ASV I) wurde begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass das Vorhaben aufgrund der lokal beschränkten Eingriffswirkungen keine Störung des Landschaftsbilds iSd § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 bewirke. Hingegen werde durch das projektierte Retentionsbecken infolge seiner massiven, technischen Bauweise und Situierung insb. in einem naturnahen Graben der Naturhaushalt und die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufe. Im Rahmen der Interessenabwägung kam die belangte Behörde zum Schluss, dass die privaten und öffentlichen am Vorhaben, insb. jenes an der geregelten Ableitung von Oberflächenwässern im Zusammenhang mit der bestehenden und geplanten nahegelegenen Wohnraumbebauung das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen würden, weshalb die beantragte Bewilligung im Ergebnis zu erteilen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Oö. Umweltanwaltschaft (in Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) mit Eingabe vom 4. April 2024 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass das gegenständliche Vorhaben das Landschaftsbild (im Nahbereich) sehr wohl wesentlich beeinträchtige. Die belangte Behörde habe den maßgeblichen Sachverhalt betreffend Naturhaushalt unvollständig (Lebensraumtyp, geschützte Pflanzenart) und betreffend Erholungswert der Landschaft überhaupt nicht festgestellt. Unter Berücksichtigung der Schwere der Beeinträchtigung dieser naturschutzfachlichen Schutzgüter müsse letztlich das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz die Interessen am Vorhaben, auch das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz, überwiegen.

Es wurde neben der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt werde, in eventu den angefochtenen

Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 9. April 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Im Rahmen der Beschwerdemitteilung erstattete die mbP mit Schriftsatz vom 17. Mai 2024 eine Stellungnahme, unter Vorlage einer privatgutachterlichen Stellungnahme vom 16. Mai 2024. Demnach seien die Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild weniger intensiv als von der ASV I und von der Bf dargestellt. Das Oö. NSchG 2001 sehe keine Pflicht zur Prüfung von verträglicheren Alternativen vor; abgesehen davon sei das gegenständliche Vorhaben ohnehin derart geplant worden, dass die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes hinreichend berücksichtigt würden.

Es wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

I.5. Mit Schreiben vom 11. September 2024 erstattete der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene naturschutzfachliche ASV (in Folge kurz: ASV II) auftragsgemäß ein Gutachten.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 19. September 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchgeführt, an der Vertreter der Parteien und der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene naturschutzfachliche ASV II teilnahmen. Im Rahmen der Verhandlung wurden das Projektgebiet besichtigt sowie die Sach- und Rechtslage, insb. das Gutachten des ASV II, erörtert. Die mbP modifizierte zudem das Projekt geringfügig hinsichtlich der Verpflanzung der vom Vorhaben betroffenen Eiben.

I.7. Mit Eingabe vom 23. September 2024 ergänzte der ASV II sein Gutachten schriftlich und das bereits in der Verhandlung dargelegte wiederholen dahingehend, dass weitere Auflagen zur Reduktion der Eingriffsintensität vorgeschlagen und eine nachhaltige, schwerwiegende Schädigung des Naturhaushalts unter Hinweis auf Ausführungen im Gutachten verneint wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verfahrensakt sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System (kurz: DORIS) und

mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle mitsamt Einvernahme der Parteien.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Projektbeschreibung:

Mit Eingabe vom 11. Juli 2023 beantragte die mbP unter Vorlage von Projektunterlagen der D__, vom April 2023, GZ: 2672, zwecks Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage im Bereich Sandleiten, die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Retentionsbeckens für Reinwasser auf den Grundstücken Nrn. 21/1, ccc und ddd, je KG A__ (Rückhaltebecken Sandleiten) [Projektantrag, ON 9 des Behördenakts]. Die betroffenen Grundstücke sind im geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland ausgewiesen; ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Das Projektgebiet liegt außerhalb einer geschlossenen Ortschaft [DORIS].

Im Vorhabensbereich besteht ein in das Gelände stark eingeschnittener Graben, der sich im Oberlauf in zwei Äste teilt. Dieser unbenannte Graben entwässert in den im Osten vorbeiführenden Burbach, der wiederum in die Waldaist mündet. Es handelt sich somit um einen rechtsufrigen Zubringer 2. Ordnung zur Waldaist. Das gegenständliche Rückhaltebecken ist zur Gänze im 50-m-Uferschutzbereich des ca. 50 m langen südlichen Astes des Grabens geplant [Gutachten ASV II, ON 9; Gutachten ASV I, ON 13 des Behördenakts].

Das Retentionsbecken soll im vorab beschriebenen Graben in Form von zwei Kaskadenbecken mit einem Retentionsvolumen von insgesamt mindestens ca. 825 m³ errichtet werden. Der Retentionsraum ergibt sich aufgrund der natürlichen Geländeausformung. Das Rückhaltebecken ist auf ein 30-jährliches Regenereignis ausgelegt. Die beiden Becken werden im Verlauf der natürlich vorhandenen Böschungsneigung jeweils mit einer im Osten zu situierenden Abschlussmauer aus Stahlbeton errichtet. Diese Mauern weisen eine Stärke von min. 0,5 m auf. Die Höhe der Mauer beträgt – ausgehend von der bestehenden Geländesohle – beim Becken I ca. 5,3 m und beim Becken II ca. 5,5 m; die Längen betragen 23 m (Becken I) bzw. 27 m (Becken II). Die natürliche Gefällesituation des Geländes wird durch die Baumaßnahmen nicht verändert. Das natürliche Sohlgefälle im Bereich des Retentionsbeckens Sandleiten beträgt im Mittel ca. 24 % [Gutachten ASV II, ON 9; Gutachten ASV I, ON 13 des Behördenakts; Projektunterlagen, ON 9 des Behördenakts; Beschwerdebeantwortung mbP, ON 5].

Das Retentionsbecken soll die derzeit und infolge der Siedlungserweiterung künftig anfallenden Oberflächenwässer sammeln und in den Burbach-Zubringer ableiten. Die aufgefangenen Oberflächenwässer sollen mittels zweier Drosselbauwerke und einer max. Abflussleistung aus dem Becken II von 38 l/s abgegeben werden [Gut-

achten ASV II, ON 9; Gutachten ASV I, ON 13 des Behördenakts; Projektunterlagen, ON 9 des Behördenakts].

Die Grundstücke Nrn. ccc und ddd, je KG A__, stehen im Eigentum von E__ [DORIS; Grundbuch]. Diese hat der Errichtung und dem Betrieb des gegenständlichen Rückhaltebeckens auf ihren Grundstücken zugestimmt [Projektantrag, ON 9]. Das Grundstück Nr. aaa, KG A__, steht im Alleineigentum der mbP [DORIS; Grundbuch].

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 13. Juli 2023, GZ: AUWR-2023-123470/8-Sg/R, wurde der mbP die wasserrechtliche Bewilligung u.a. für das gegenständliche Retentionsbecken erteilt. Darin wurde in den Auflagenpunkten 4. und 5. vorgeschrieben, unter näher genannten Voraussetzungen Absturzsicherungen zu errichten und Ausstiegsstufen in den steilen Böschungen des Beckens anzulegen [Projektunterlagen, ON 9].

In der Verhandlung am 19. September 2024 wurde das gegenständliche Projekt von der mbP dahingehend modifiziert, dass die Eiben-Exemplare, die sich auf Flächen befinden, die im Zuge der Bauphase oder für die dauerhaften Maßnahmen beansprucht werden, mit ausreichend großen Erdballen verpflanzt werden. Die neuen Wuchsstellen werden im bestehenden Graben (zum Burbach) an Nord-exponierten, möglichst steilen Stellen gewählt. Ein Einzelpflanzenschutz gegen Wildverbiss wird angebracht [Verhandlungsprotokoll, ON 12].

II.2.2. Projektgebiet:

Die gegenständlichen Grundstücke sind im Westen und Süden von – zum Teil mehrgeschossigen – Wohngebäuden umgeben. Das sich im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens befindliche unbebaute Grundstück Nr. bbb, KG A__, ist als Wohngebiet für den förderbaren mehrgeschossigen Wohnbau gewidmet [DORIS].

Das beantragte Vorhaben liegt rund 0,4 km östlich des Ortskerns (Hauptplatzes) von A__ am ostexponierten Hang zum Burbachtal. Der Siedlungsbereich östlich des Ortskerns von A__ liegt noch weitgehend auf einem Plateau, während einige Gräben bzw. die Oberläufe von Gräben den Beginn des Hangbereiches ins Burbachtal markieren. Der Übergang zwischen Plateau und Hang stellt auch weitgehend die Grenze zwischen dem Siedlungsgebiet und dem grünlanddominierten Hang dar.

Der gegenständliche Graben mit seinen beiden Ästen im Oberlauf stellt eine Verbindungsachse vom im Talboden verlaufenden Burbach hin zum östlichen Siedlungsrand von A__ dar. Zwischen diesen Gräben und nördlich bzw. südlich davon dominieren Wiesen bzw. Äcker. Vereinzelt sind Einzelgebäude,

Streuobstwiesen, Baumreihen bzw. Einzelbäume eingesprengt. Nahe der westlichen Grabenenden bestehen aktuelle oder kürzlich umgesetzte Bauvorhaben [Gutachten ASV II, ON 9].

II.2.3. Landschaftsbild:

II.2.3.1. Landschaftsbild im Nahbereich:

Im Nahbereich vermittelt der gegenständlich betroffene Landschaftsraum (südlicher Grabenast, Mündungsbereich in den Graben zum Burbach) – im Gegensatz zur umliegend anthropogen überprägten Landschaft – angesichts der Gewässerläufe, der teils steilen Hänge zu den Gewässersohlen hin und der weitgehend naturnahen Bestockung in Form eines Laubmischwalds (unabhängig davon, dass die Baumarten in erheblichem Ausmaß aufgeforstet wurden und noch kein hohes Bestandsalter haben) das Bild eines naturnahen und „wilden“ Naturraums. Dieses Bild ist einzig durch abschnittsweise offen liegende orangefarbene Rohre und kleinräumig vorhandene Müllreste vorbelastet.
Zum Zeitpunkt der öffentlichen mündlichen Verhandlung zeigte sich ein durch das vorangegangene Starkregenereignis verursachter beträchtlicher Eintrag von Geschiebematerial.

In das bestehende lokale Landschaftsbild wird mit dem Projekt dahingehend eingriffen, dass in einem naturnahen Gelände zwei Mauern aus Stahlbeton mit ansichtswirksamen Flächen von ca. 58 m² (Becken I) bzw. ca. 55 m² (Becken II) mitsamt weiterer Anlagenteile (Auslaufbauwerk, Quelltopf, Absturzsicherungen, Zufahrtsbereiche, etc.) errichtet werden. Diese Anlagen werden aufgrund ihrer Struktur, Form und Dimension – selbst im Falle einer Begrünung – deutlich wahrnehmbar sein und dauerhaft (abgesehen von Hochwasserereignissen, in denen Teile der Mauern unter Wasser stehen werden) in einem bisher naturnahen, kaum vorbelasteten Bild als anthropogene, technische Strukturen prägend in Erscheinung treten. Aus fachlicher Sicht wird das lokale Landschaftsbild durch das Projekt stark beeinträchtigt, zumal das naturnahe Bild um ein Objekt ergänzt wird, das in dieser Form bisher nicht vorhanden ist und in deutlichem optischen Gegensatz zu den anderen Landschaftselementen steht [Gutachten ASV II, ON 9; Gutachten ASV I, ON 13 des Behördenakts].

II.2.3.2. Landschaftsbild in mittlerer Entfernung:

In der mittleren Fernwirkung fügt sich der bewaldete Grabenbereich in das Bild einer anthropogen überprägten Kulturlandschaft ein. Im nördlich und östlich anschließenden Landschaftsraum überwiegen Elemente einer extensiv und bäuerlich geprägten Landschaft (Wiesen, Heckenzeilen, kleinere Wälder), im Süden und insb. im Westen wird der Grabenbereich von Wohngebäuden umgeben. Das „Waldband“ um die beiden Grabenäste bzw. der Bach nach deren Vereinigung

bilden einen landschaftlich wahrnehmbaren Korridor zum östlich liegenden Burbach. Dieses anthropogen vorbelastete Landschaftsbild in mittlerer Entfernung wird durch das gegenständliche Projekt ausschließlich dahingehend verändert, dass aus Westen und aus Süden einige Teile der Anlage sichtbar sind. Von Blickpunkten aus Norden und Osten bewirkt der Waldstreifen des Grabens eine völlige optische Abschirmung der Anlage. Aus fachlicher Sicht wird dieses Landschaftsbild geringfügig verändert und damit nicht erheblich beeinträchtigt [Gutachten ASV II, ON 9].

II.2.3.3. Landschaftsbild in der Fernwirkung:

In der Fernwirkung stellt sich der Graben und seine „Gehölzbegleitung“ als einer von mehreren „Waldstreifen“ vom Burbachtal zum Ortsgebiet von Pregarten dar, die der Landschaft eine – im Sinne eines hochwertigen Landschaftsbilds – positive Gliederung verleihen. Aus dieser Perspektive ist der gegenständliche Grabenbereich sowie das daran geplante Projekt infolge optischer Abschirmung durch den Waldbestand nicht mehr einsehbar. Aus fachlicher Sicht bewirkt das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds in der Fernwirkung [Gutachten ASV II, ON 9].

II.2.4. Naturhaushalt und Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten:

Der im Vorhabensbereich beim südlichen Grabenast bestehende Wald gründet großteils auf Aufforstungen. Auf einer Fläche von ca. 1.000 m² handelt es sich dabei um einen „Leitenwald“ (Hangmischwald) in einem ungünstigen Erhaltungszustand (kaum Baum- oder Starkholz vorhanden, kein starkes Totholz). Derartige Leitenwälder zählen zu den in Oberösterreich am weitest verbreiteten naturnahen Waldgesellschaften. Mit der Errichtung des Retentionsbeckens werden ca. 250 m² dieses Waldtyps dauerhaft gerodet; umliegende Waldflächen werden nicht beansprucht bzw. in der Bauphase gerodete Flächen werden mit standortgerechten Baumarten wieder aufgeforstet. Aus fachlicher Sicht wird der Naturhaushalt in dieser Hinsicht – trotz der Einstufung dieses Biotoptyps als österreichweit gefährdet – nicht erheblich beeinträchtigt, da der betroffene Wald ein geringes Flächenausmaß sowie eine schlechte Qualität aufweist und das Ausmaß der direkt beanspruchten (überbauten und/oder gerodeten) Fläche verhältnismäßig gering ist [Gutachten ASV II, ON 9].

Im unmittelbaren Projektbereich stockt ein geringes autochthones Vorkommen von jungen Exemplaren der Eibe mit Wuchshöhen von min. 30 bis max. 150 cm. In der Roten Liste der Gefäßpflanzen Oberösterreichs wird die Art für Oberösterreich als ungefährdet, für die Böhmische Masse jedoch als gefährdet eingestuft [Gutachten ASV II, ON 9]. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde das gegenständliche Vorhaben dahingehend modifiziert, dass

die vom Projekt betroffenen Eiben-Exemplare im umliegenden Bereich nach näheren Vorgaben verpflanzt werden [Verhandlungsprotokoll, ON 12]. Eine solche Verpflanzung ist bei fachmännisch begleiteter Umsetzung erfolgreich; zudem ist angesichts des vorgesehenen Schutzes gegenüber Wildverbiss – den es im bestehenden Zustand nicht gibt – von einem gesicherten Fortkommen der Eiben-Exemplare auszugehen. Aus fachlicher Sicht kann die Beeinträchtigung des lokalen, kleinräumigen Eibenvorkommens durch die Verpflanzung zumindest neutralisiert werden [Gutachten ASV II, ON 9; Verhandlungsprotokoll, ON 12].

Der vom Retentionsbecken betroffene Landschaftsraum bietet aufgrund seiner Ausstattung (liegendes Totholz, Wurzelstöcke, naturnaher Bachlauf, etc.) einen geeigneten Lebensraum für zahlreiche Tierarten, darunter auch für den Feuersalamander und den Grasfrosch. Mit der Errichtung des gegenständlichen Projekts wird diesem Lebensraum eine Fläche von ca. 40 – 50 m² (Aufstandsflächen der Mauern und der Nebenanlagen) dauerhaft entzogen. Zudem bewirken die Mauern eine Zäsur im lokalen Biotopverbund, weil die durchgehende (v.a. aquatische bzw. semi-aquatische) Verbindung im Bereich der Gewässersohle unterbrochen wird. Damit wird der Lebensraum für bodenorientierte Tierarten, darunter auch den beiden vorgenannten Amphibien (Feuersalamander, Grasfrosch), infolge Beschränkung der Wandermöglichkeiten insb. bachabwärts auf einer Länge von ca. 37 m (Länge auf Sohlniveau) eingeschränkt. Aus fachlicher Sicht werden die Lebensgrundlagen insb. für den Feuersalamander und den Grasfrosch im lokalen Bereich wesentlich beeinträchtigt. Auf regionaler Ebene wird die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschritten, da es in den umliegenden Gräben und Bachläufen für diese Arten eine vergleichsweise gute und weitreichende Lebensraumausstattung gibt [Gutachten ASV II, ON 9; Verhandlungsprotokoll, ON 12]. Da der lokale Lebensraum teilweise weiterhin (eingeschränkt) genutzt werden kann, ist aus fachlicher Sicht nicht von einer nachhaltigen schwerwiegenden Schädigung von wertvollen natürlichen Lebensräumen oder der Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten auszugehen [Gutachtensergänzung ASV II, ON 11, TB-Protokoll ON 12].

II.2.5. Erholungswert der Landschaft

Der Erholungswert des betroffenen Landschaftsraums liegt in der Erlebbarkeit eines naturnahen Landschaftsbereichs in unmittelbarer Nähe zu einem Siedlungsgebiet von Pregarten. Die Erlebbarkeit schränkt sich angesichts der geringen Begehbarkeit des Grabenbereichs (steile Flanken, dichte Vegetation, keine ausgeprägten Wegspuren) auf einen kleinen Personenkreis ein (bewegungsversierte Naturbesucher, Jäger, spielende Kinder). Außerhalb des bestockten Bereichs bestehen offensichtlich häufiger begangene Wege zum und entlang des Grabens.

Mit der Realisierung des Projekts wird die Erlebbarkeit (im Sinne einer Erholung in oder an möglichst naturnaher Natur) eines naturnahen Bereichs durch Schaffung

anthropogener, technischer Anlagen eingeschränkt. Aus fachlicher Sicht wird der Erholungswert der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt, da die Erlebbarkeit von naturnahen, gehölzbestandenen Gräben und Bachläufen auch nach Umsetzung der Maßnahme gegeben ist, zumal ähnliche Graben- bzw. Bachabschnitte im Umfeld noch vergleichsweise häufig zu finden sind (z.B. der zum Burbach hin verlaufende Graben) [Gutachten ASV II, ON 9].

II.2.6. Auflagen zur Eingriffsminimierung

Für die Minimierung der Eingriffswirkungen des Rückhaltebeckens hinsichtlich des Landschaftsbilds im Nahbereich, des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten hat der ASV II folgende Auflagen vorgeschlagen:

- Im Bereich westlich der bestehenden Bestockung (am westlichen Grabenende) ist durch eine mindestens dreireihige Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern ein zusätzlicher Gehölzgürtel auf einer Breite von mindestens 8 m zu schaffen. Hiermit kann die Einsichtigkeit der Anlage von Westen aus zusätzlich reduziert werden.
- Die Eiben-Exemplare, die sich auf Flächen befinden, die im Zuge der Bauphase oder für die dauerhaften Maßnahmen beansprucht werden, sind mit ausreichend großem Erdballen zu verpflanzen. Die neuen Wuchsstellen sind im bestehenden Graben (zum Burbach) an nord-exponierten, möglichst steilen Bereichen zu wählen. Ein Einzelpflanzenschutz gegen Wildverbiss ist anzubringen.

[Gutachten ASV II, ON 9]

- Die geplante Steinschlichtung im unterwasserseitigen Bereich des Beckens II (nordöstlich der Mauer) ist so auszugestalten, dass der unmittelbare Mündungsbereich zum „nördlichen Grabenast“ bzw. dessen Uferbereich nicht beeinflusst wird. Die Steinschlichtung darf das Ufer des von Norden kommenden Grabens nicht verändern. Der Gehölzbestand im Mündungsbereich ist durch heimische, standortgerechte Sträucher zu bepflanzen bzw. zu verdichten.
- Baumaßnahmen mit schwerem Gerät sind im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, um die danach aktiven Amphibien zu schützen.

[Gutachtensergänzung ASV II, ON 11]

II.2.7. Feststellungen für die Interessenabwägung:

Das im Umfeld des geplanten Retentionsbeckens befindliche Wohngebiet wurde bereits vor ca. 20 Jahren umgewidmet und für den mehrgeschossigen förderbaren Wohnbau ausgewiesen, bisher jedoch kaum bebaut (2 Objekte mit 28 Wohneinheiten). Auf der noch unbebauten Widmungsfläche im Ausmaß von ca. 1,3 ha, die nach Angaben der mbP die einzige Baulandreserve im Gemeindegebiet für die

Errichtung von Wohnanlagen darstellt, sollen angesichts der stetig wachsenden Bevölkerung in den nächsten zehn Jahren ca. 200 Wohneinheiten errichtet werden [Stellungnahme mbP, ON 25 des Behördenakts].

Die mbP teilte mit, dass die Schmutzwässer sowie die Rein- und Oberflächenwässer aus dem umliegenden Wohnbaubestand (ca. 50 Einfamilienwohnhäuser und 9 Wohnanlagen mit ca. 120 Wohneinheiten) über ein Kanalsystem in ein nahegelegenes Pumpwerk abgeleitet werden, das bereits an seine Kapazitätsgrenze gelangt ist. Für die geplante künftige Bebauung wird daher ein getrenntes Entwässerungssystem benötigt. Um die Versiegelung der (derzeit noch) grünen Wiese zu kompensieren, sollen die dort anfallenden Rein- und Oberflächenwässer künftig unter Nutzung des natürlichen Geländes in das gegenständlich projektierte Retentionsbecken gesammelt und gedrosselt in den Burbach abgegeben werden [Stellungnahme mbP, ON 25 des Behördenakts; Verhandlungsprotokoll ON 12].

Als Bemessungsereignis für die Dimensionierung des gegenständlichen Rückhaltebeckens wurde ein 30-jährliches Regenereignis herangezogen. Damit soll zum Hochwasserschutz am Burbach beigetragen werden. Im Jahr 2016 war ein Siedlungsbereich beim Burbach infolge eines Starkregenereignisses betroffen [Verhandlungsprotokoll ON 12].

Das gegenständliche Retentionsbecken mit einem Volumen von ca. 850 m³ verursacht Kosten in Höhe von ca. 320.000 Euro exkl. MwSt und ist nach den Angaben der Projektantin der mbP wesentlich günstiger als andere Alternativen mit gleichwertigem Volumen (unterirdisches Betonbecken oder unterirdischer Stauraumkanal würden ca. 1.400.000 Euro exkl. MwSt kosten). Selbst bei Reduzierung des Rückhaltevolumens auf ca. 500 m³ und damit auf einen nur 5-jährlichen Hochwasserschutz sind die Kosten für die Alternativen nach den Angaben der Projektantin der mbP höher (ca. 690.000 Euro exkl. MwSt). Die mbP hat ein Interesse daran, den höchstmöglichen Schutz mit den geringst möglichen Kosten zu erreichen. Das liegt ihrer Ansicht nach auch im öffentlichen Interesse der Steuerzahler [Beschwerdebeantwortung mbP, ON 5].

II.2.8. Der am 19. September 2024 durchgeführte Ortsaugenschein im Beisein des naturschutzfachlichen ASV II und des erkennenden Richters dauerte 3 halbe Stunden [Verhandlungsschrift, ON 12 des verwaltungsgerichtlichen Akts].

Der am 2. September 2024 durchgeführte Ortsaugenschein des naturschutzfachlichen ASV II dauerte 3 halbe Stunden. [Gutachten]

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Akt, insb. auf den in Klammern angeführten Beweismitteln (soweit nicht anders festgelegt, beziehen sich die angegebenen Ordnungsnummern [kurz: ON] auf den verwaltungsgerichtlichen Akt).

Die Feststellungen zur Eingriffswirkung des gegenständlichen Projekts auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter beruhen auf den schlüssigen Ausführungen des naturschutzfachlichen ASV II in seinem Gutachten vom 11. September 2024, ergänzt in der Verhandlung und mit Schreiben vom 23. September 2024. Darin wird nachvollziehbar dargelegt, dass es im lokalen Bereich sowohl beim Landschaftsbild durch die in einem naturbelassenen Bild prägend in Erscheinung tretenden Bauwerke als auch beim Naturhaushalt durch die Einschränkung eines für zahlreiche Tierarten (darunter auch Feuersalamander und Grasfrosch) geeigneten Lebensraums zu einer – aus fachlicher Sicht – erheblichen Beeinträchtigung kommt. Dies wird auch von den Ausführungen der naturschutzfachlichen ASV I in ihrem, von der belangten Behörde eingeholten Gutachten vom 12. Dezember 2023 gedeckt.

Die festgestellten, aus fachlicher Sicht erheblichen Eingriffswirkungen konnten von der mbP nicht in Zweifel gezogen werden bzw. wurden im Rahmen der Verhandlung am 19. September 2024 dem Grunde nach auch gar nicht (mehr) bestritten. Hinsichtlich der von der mbP vorgelegten fachlichen Stellungnahme vom 16. Mai 2024 (Beilage 1 zur Beschwerdebeantwortung, ON 5) führte der ASV II zutreffend aus, dass für die naturschutzfachliche Begutachtung einzig der bestehende Zustand, in welchen eingegriffen werden soll, relevant ist; allfällige Ursachen für die Entstehung des gegenständlichen Grabens (u.a. durch anthropogene Maßnahmen, wie eine vor 30 Jahren im Oberlauf vorhanden gewesene Kläranlage) bleiben daher unerheblich. Es wurde zudem vom ASV II nachvollziehbar dargelegt, dass im Projektgebiet bisher keine natürlichen Barrieren vorhanden sind und mit den gegenständlichen Baumaßnahmen der – für den Erhalt der genetischen Integrität von (Sub-)Populationen wichtige – Austausch von (Sub-)Populationen im Graben unterbrochen wird. Dass keine Zerschneidung eines Lebensraums bzw. Landschaftsbilds im lokalen Bereich stattfinde, konnte mit der fachlichen Stellungnahme vom 16. Mai 2024 in keiner Weise dargelegt werden.

Eine nachhaltige, schwerwiegende Schädigung des Naturhaushalts, wie sie die Bf darlegte, konnte auf Grundlage der Ausführungen des ASV II und insb. angesichts des Umstands, dass der Lebensraum nur lokal beeinträchtigt und auch nicht gänzlich der Nutzung durch die dort vorkommenden Tierarten entzogen wird, nicht festgestellt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG

2001), StF: LGBl. Nr. 129/2001 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 62/2024, lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von
1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)
   a) […]
   f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie
   g) die Anbringung von schwimmenden Anlagen.

(3) […]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.
(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
(3) Sind Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11 (hinsichtlich jener Teilflächen, die nicht wieder rekultiviert werden), 12, 18, 20 oder 21 oder § 9 Abs. 2 Z 2 lit. e und § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen verbunden und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, sind nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben.
(4) Werden durch Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11 (hinsichtlich jener Teilflächen, die nicht wieder rekultiviert werden), 12, 18, 20 oder 21 oder § 9 Abs. 2 Z 2 lit. e und § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten nachhaltig geschädigt, und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, können nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
(5) […]“

Die relevante Bestimmung der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, StF: LGBl. Nr. 26/2017, legt fest:

„§ 1

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für
1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.
(2) […]“

In der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen findet sich folgende Eintragung:

„3. Einzugsgebiet linksufrig der Donau
[…]
3.9.2. Waldaist
[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Bewilligungspflichtiges Vorhaben:

III.2.1. Nach § 10 Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. f Oö. NSchG 2001 bedarf der Neubau von sonstigen Bauwerken (Z 1) sowie die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (Z 2 lit. f) im Fließgewässeruferschutzbereich der naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Der Fließgewässeruferschutzbereich ist u.a. gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 der Bereich von sonstigen Flüssen und Bächen, die in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen. Der gegenständliche unbenannte Graben ist ein rechtsufriger Zubringer 2. Ordnung der Waldaist, die in der Anlage der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen aufgezählt wird, weshalb er gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 der genannten Verordnung unter den Schutz des § 10 Oö. NSchG 2001 fällt. Das gegenständliche Retentionsbecken liegt zur Gänze im Gewässerbett bzw. im daran anschließenden 50 m breiten Geländestreifen des unbenannten Burbach-Zubringers und folglich in einem Fließgewässeruferschutzbereich.

Zur Auslegung des im Oö. NSchG 2001 nicht definierten Begriffes des sonstigen „Bauwerks“ ist auf die oberösterreichischen baurechtlichen Vorschriften zurückzugreifen. Nach den Begriffsbestimmungen des § 2 Oö. BauTG 2013, StF: LGBl. Nr. 35/2013, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 14/2024, auf welche die Oö. BauO 1994, StF: LGBl. Nr. 66/1994, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 60/2024, in ihrem § 2 Abs. 2 verweist, handelt es sich bei einem Bauwerk um „eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind“ (Z 5). Das gegenständliche Vorhaben erfüllt unzweifelhaft diesen Bauwerksbegriff. Neben der offenkundigen Verbindung mit dem Boden liegt es nämlich auf der Hand, dass insb. die fachgerechte Herstellung von zwei Mauern, die der Rückhaltung von mitunter rasch ansteigenden, einen entsprechenden Druck ausübenden Wassermengen dienen, bautechnische Kenntnisse erfordert.

Abgesehen vom Neubau eines sonstigen Bauwerks iSd § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 wird mit dem gegenständlichen Projekt, insb. mit den geplanten Steinschlichtungen, auch das Gewässerbett bzw. der Uferbereich (iSd § 3 Z 15b Oö. NSchG 2001) des unbenannten Burbach-Zubringers umgestaltet.

Da das Vorhaben der mbP zudem im Grünland, außerhalb von geschlossenen Ortschaften iSd § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001 und von Gebieten mit rechtswirksamem Bebauungsplan, ausgeführt werden soll, unterliegt das Projekt unbestritten der Bewilligungspflicht nach § 10 Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. f Oö. NSchG 2001.

Bewilligungsvoraussetzungen:

III.2.2. Nach § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer aufgrund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, „zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.“

Die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 normiert ein zweistufiges Prüfungsschema. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Eingriffe dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufen. Dieses Interesse besteht gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. darin, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern. Im Falle des Vorliegens einer Beeinträchtigung iSd Z 1 ist in einem zweiten Schritt eine Interessenabwägung nach Maßgabe der Z 2 par. cit. vorzunehmen.

Im Folgenden gilt es nun im Rahmen des ersten Prüfungsschritts die auf Grundlage fachlicher Ausführungen festgestellten Auswirkungen des gegenständlichen Projekts in rechtlicher Hinsicht einzuordnen:

Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten:

III.2.3. Unter „Naturhaushalt“ ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushalts im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (vgl. VwGH 27.11.1995, 95/10/0014; dies trifft auch für die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten zu, die im Folgenden im Begriff des Naturhaushalts aufgehen und derart mitbeurteilt werden).

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass im Projektgebiet ein Leitenwald mit geringem Flächenausmaß sowie in ungünstigem Erhaltungszustand besteht sowie mehrere junge Exemplare der nach § 1 Z 1 iVm Anlage 1 der Oö. Artenschutzverordnung, StF: LGBl. Nr. 73/2003, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 54/2020, vollkommen geschützten Europa-Eibe (Taxus baccata) stocken. Der Vorhabensbereich stellt aufgrund seiner Ausstattung einen geeigneten Lebensraum für zahlreiche Tierarten, darunter auch für den Feuersalamander (Salamandra salamandra) und den Grasfrosch (Rana temporaria), dar; beide Tiere werden in der Anlage 3 der Oö. Artenschutzverordnung aufgezählt und stehen folglich unter dem besonderen Artenschutz des § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

Mit der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens wird dieser Lebensraum auf einer Fläche von ca. 40 bis 50 m² infolge Versiegelung durch die Aufstandsflächen der Mauern dauerhaft vernichtet. Zudem werden die Wandermöglichkeiten für die vorgenannten Tiere im Bereich des Grabens auf einer Länge von ca. 37 m infolge Zerschneidung des Biotopverbunds durch die beiden Mauern eingeschränkt. Im Hinblick auf die – angesichts der Ausstattung des betroffenen Lebensraums und dessen teilweise dauerhafte Vernichtung bzw. eingeschränkte Nutzbarkeit – hohe Intensität dieses Eingriffs in das lokale Wirkungsgefüge handelt es sich dabei um eine Schädigung des Naturhaushalts, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Auf regionaler Ebene wird die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschritten, da es in den umliegenden Gräben und Bachläufen für diese Arten eine vergleichsweise gute und weitreichende Lebensraumausstattung gibt.

Die dauerhafte Rodung von ca. 250 m² des eingangs beschriebenen Waldtyps beeinträchtigt das lokale Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur angesichts der schlechten Qualität des Waldes und des geringen Ausmaßes der direkt beanspruchten Fläche nur geringfügig; denn umliegende Waldflächen werden nicht beansprucht und in der Bauphase gerodete Flächen werden mit standortgerechten Baumarten wieder aufgeforstet. Eine Beeinträchtigung der jungen Eiben-Exemplare kann aufgrund der projektierten Verpflanzung der betroffenen Exemplare nicht erkannt werden; dies auch vor dem Hintergrund, dass das Fortkommen der verpflanzten Eiben in weiterer Folge sogar mit einem Schutz gegen Wildverbiss gesichert wird.

<u>Störung des Landschaftsbilds:</u>

III.2.4. § 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren, einschließlich der anthropogeographischen, mögen auch die Einwirkungen des

Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, nur untergeordnete Teile der Landschaft ausmachen (vgl. VwGH 27.11.1995, 95/10/0014). Für die Beurteilung bedarf es einer ausführlichen Beschreibung des Landschaftsbilds (vgl. VwGH 25.11.2015, 2012/10/0106).

Unter Verweis auf die diesbezüglichen Feststellungen im Sachverhalt ist im Wesentlichen festzuhalten, dass das Projektgebiet in einem grünlanddominierten, vom gegenständlichen Graben durchzogenen Hang liegt, der die Verbindungsachse zwischen dem im Tal verlaufenden Burbach im Osten und dem höher gelegenen Siedlungsgebiet der Stadtgemeinde Pregarten im Westen darstellt. Je weiter sich die Blickpunkte auf die Landschaft vom Projektgebiet entfernen, desto mehr werden die bestehenden anthropogenen Eingriffe in Form von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wohnbebauungen, etc. sichtbar.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes dauerhaft maßgeblich verändert (vgl. etwa VwGH 27.11.1995, 92/10/0049 mwN; 24.09.1999, 97/10/0253). Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl. VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125 mwN; 24.11.2003, 2002/10/0077). Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (z.B. VwGH 29.01.2009, 2005/10/0004, mwN).

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt. Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einfügt oder eine Verstärkung der Eingriffswirkung hervorruft (vgl. VwGH 25.11.2015, 2012/10/0106; 03.10.2008, 2005/10/0078).

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, wird das bestehende Landschaftsbild in der Nahwirkung durch die Gewässerläufe, die teils steilen Hänge zu den Gewässersohlen hin und die weitgehend naturnahe Bestockung geprägt. In dieses bisher kaum vorbelastete Bild (orangefarbene Rohre, kleinräumig vorhandene Müllreste) wird mit dem Projekt dahingehend eingegriffen, dass zwei Mauern aus Stahlbeton mit ansichtswirksamen Flächen von jeweils ca. 55 m² sowie weitere zugehörige Anlagenteile errichtet werden. Diese Anlage wird dauerhaft in einem bisher natur-

nahen, kaum vorbelasteten Bild als anthropogene, technische Struktur prägend in Erscheinung treten. Mit der Realisierung des Vorhabens wird das bestehende Landschaftsbild im Nahbereich in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise gestört.

Im Gegensatz dazu bewirkt das Vorhaben in das sich aus Blickpunkten aus mittlerer oder noch weiterer Entfernung ergebende, anthropogen vorbelastete Landschaftsbild keinen erstmaligen, sondern einen zusätzlichen menschlichen Eingriff, der sich mangels erheblicher Wahrnehmbarkeit aufgrund der optischen Abschirmung durch den bestehenden Waldstreifen in das bestehende Landschaftsbild einfügt und keine wesentliche Eingriffsverstärkung hervorruft.

Erholungswert:

III.2.5. Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft wird im Oö. NSchG 2001 nicht näher definiert. Aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit. lässt sich aber ableiten, dass „*mit dessen Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern*“ (vgl. VwGH 11.03.1980, 1598/79). Es geht dabei um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das aufgrund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl. VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211; 21.05.2012, 2010/10/0164).

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass das Projektgebiet nur bedingt geeignet ist, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Mit der Realisierung des Vorhabens wird zwar die Erlebbarkeit eines naturnahen Bereichs für den kleinen in Frage kommenden Personenkreis eingeschränkt. In Anbetracht der zahlreichen umliegenden, ähnlichen Naturräume, wie der untere Abschnitt des Burbach-Zubringers, kann eine wesentliche Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft nicht erkannt werden.

III.2.6. Nach diesen Ausführungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass mit dem gegenständlichen Projekt sowohl der (lokale) Naturhaushalt als auch das Landschaftsbild (im Nahbereich) in einer Weise geschädigt bzw. gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Es ist daher – wie die belangte Behörde zutreffend erkannt hat – im zweiten Prüfungsschritt eine Interessenabwägung durchzuführen.

Interessenabwägung:

III.2.7. Gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist die naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 10 zu erteilen, wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Im Rahmen der Interessenabwägung ist in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz durch das Vorhaben zukäme, und dem in einem weiteren Schritt die öffentlichen und privaten Interessen, deren Verwirklichung das beantragte Vorhaben dienen soll, gegenüberzustellen. Hiefür bedarf es der eingehenden Darstellung des Gewichts dieser Eingriffe wie auch des Gewichts der damit abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen. In der Regel muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind. Gerade dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen (vgl. zuletzt VwGH 21.08.2023, Ra 2022/10/0069, mwN).

III.2.8. Öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz:

Dieses Interesse besteht gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. darin, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern.
Wie bereits ausgeführt, kommt der Schädigung des Naturhaushalts grundsätzlich eine hohe Eingriffsintensität zu, zumal mit der Realisierung des Vorhabens ein Teil des Lebensraums dauerhaft vernichtet und dessen Nutzbarkeit auch für unter besonderem Artenschutz stehende Tiere eingeschränkt wird. Diese Eingriffswirkung beschränkt sich jedoch auf eine Fläche von max. 50 m² (Versiegelung) bzw. auf eine Länge von 37 m (Zäsur des Biotopverbunds entlang des Grabens) und relativiert sich deren Intensität im Hinblick auf die umliegend zahlreich vorhandenen, ähnlich geeigneten Lebensräume für die in Frage kommenden Tiere. Auch der naturschutzfachliche ASV II wies darauf hin, dass noch ausreichend geeignete Lebensräume in der Region bestehen und dies nur dann anders zu werten wäre, wenn das Projektgebiet der letzte verbliebene Lebensraum dieser Art in der Region wäre. Der Schädigung des Naturhaushalts durch das gegenständliche Vorhaben ist daher insgesamt ein mittleres Gewicht zuzumessen.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für das Landschaftsbild. Die Eingriffsintensität ist grundsätzlich als hoch zu bewerten, beschränkt sich jedoch – wie den Sachverhaltsfeststellungen zu entnehmen ist – auf den unmittelbaren Nahbereich. Unter Miteinbeziehung der weiter entfernt liegenden Blickpunkte, von

denen aus das gegenständliche Vorhaben kaum bis nicht wahrnehmbar sein wird, ist (auch) die Störung des Landschaftsbilds insgesamt mit einer mittleren Gewichtung zu werten.

Nach diesen Ausführungen steht somit fest, dass der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz durch das gegenständliche Retentionsbecken insgesamt ein mittleres Gewicht zukommt.

III.2.9. Interessen an der Projektverwirklichung:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen Sache des Konsenswerbers (vgl. VwGH 27.03.2000, 97/10/0149).

Mit der Errichtung des Retentionsbeckens als Bestandteil eines eigenständigen, vom bestehenden ausgelasteten Pumpwerk getrennten Entwässerungssystems kann der Schutz des künftig auszubauenden Wohngebiets vor Überflutungen infolge von Starkregenereignissen gewährleistet werden. Die von der mbP beabsichtigte geregelte Ableitung von Oberflächenwässern zum Schutz der Wohnbevölkerung liegt unstrittig im öffentlichen Interesse und ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts mit „hoch“ zu gewichten.

In Zusammenhang damit bringt die mbP auch das öffentliche Interesse an der Schaffung von Wohnraum vor, zumal das Entwässerungssystem mit dem gegenständlichen Rückhaltebecken eine Voraussetzung für die geplante Errichtung von ca. 200 Wohneinheiten in den nächsten zehn Jahren darstellt. Die ausbleibende Realisierung des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil für die – hinsichtlich der Ableitung der Oberflächenwässer – sichere Nutzung der nach Angaben der mbP einzigen Baulandreserve in der Stadtgemeinde Pregarten würde verhindern, dass der Nachfrage an Wohnraum durch die stetig wachsende Bevölkerung entsprochen werden kann. Dem diesbezüglichen öffentlichen Interesse am Vorhaben ist daher ein hohes Gewicht zuzumessen.

Die mbP macht ebenso geltend, dass mit dem Retentionsbecken zum – unstrittig im öffentlichen Interesse liegenden – Hochwasserschutz bei Siedlungen am Burbach beigetragen wird. Es waren hier im Rahmen des Ortsaugenscheines beträchtliche Eintragungen von Geschiebematerial in den Graben ersichtlich, die den in der Woche zuvor stattgefundenen Starkregenereignissen zuzuordnen gewesen sein dürften. Daraus lässt sich ableiten, dass der ggst. Graben bei solchen Ereignissen große Mengen von Oberflächenwässern abführt, die darauffolgend unkontrolliert in den Burbach und weiter darunter liegende Gewässer gelangen und in der dortigen Siedlung zu erheblichen Problemen führen können. Es liegt auf der Hand, dass die beantragte Anlage hier durch kontrollierte Abgabe solcher Wässer zur Entspannung beitragen kann. Angesichts dessen, dass sich die Hochwasser-

gefahr infolge von Starkregenereignissen bereits im besiedelten Gebiet am K__ realisiert hat und dass das gegenständliche Rückhaltebecken aufgrund seiner Dimensionierung anhand eines 30-jährlichen Regenereignisses geeignet scheint, zum Hochwasserschutz am Burbach – durch Sammeln und gedrosselte Ableitung der im Oberlauf des Burbach-Zubringers (durch künftige Versiegelung noch umfangreicher) anfallenden Oberflächenwässer – zumindest wesentlich beizutragen, wird auch diesem öffentlichen Interesse ein hohes Gewicht einzuräumen sein.

Das von der mbP weiters vorgebrachte private und angesichts der Verwendung öffentlicher Mittel auch öffentliche Interesse an der Ausführung der gegenständlichen, im Vergleich zu anderen (eingriffsintensiveren) Alternativen wesentlich kostengünstigeren und -effektiven Projektierung bleibt angesichts des Umstands, dass im naturschutzrechtlichen Projektgenehmigungsverfahren nur das eingereichte Vorhaben und nicht auch Alternativen zu prüfen sind, unerheblich.

III.2.10. Abwägung der gewichteten Interessen:

Nach den obigen Ausführungen ist das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz insgesamt mit einer mittleren Gewichtung zu berücksichtigen. Dieses öffentliche Interesse wird von den dazu geltend gemachten öffentlichen Interessen der mbP, die insgesamt als hoch zu gewichten sind, überwogen, weshalb die gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 vorzunehmende Interessenabwägung – wie auch von der belangten Behörde zutreffend erkannt – zugunsten der mbP auszugehen hat.

Für dieses Ergebnis ist entscheidungswesentlich, dass das gegenständliche Retentionsbecken der Hintanhaltung einer Überflutungsgefahr (für die – künftige – Wohlbevölkerung und die Siedlungsgebiete am Burbach) dient, die sich bereits früher realisiert hat und angesichts der künftigen Versiegelung der westlich vom Graben gelegenen Fläche infolge der geplanten Wohnbebauung auch mit höherer Wahrscheinlichkeit wieder realisieren könnte bzw. kann. Zwecks Realisierung dieses Hochwasserschutzes wurde, wie die mbP im Rahmen der mündlichen Verhandlung schlüssig darlegte, ein möglichst naturverträgliches Konzept unter Ausnutzung des bestehenden Geländes und mit vorgesehenen Aufforstungs- und Verpflanzungsmaßnahmen (Eibe) erarbeitet. Dies zeigt sich allen voran darin, dass sich die Eingriffswirkungen ausschließlich auf den im Hinblick auf das beanspruchte Flächenausmaß kleinen Vorhabensbereich beschränken und im regionalen Naturhaushalt bzw. im größeren Landschaftsbild insb. auch aufgrund der umliegend vorhandenen, ähnlichen Lebensräume nach Ansicht des Gerichts, das sich auch vor Ort einen persönlichen Eindruck verschaffte, nicht derart wesentlich ins Gewicht fallen, dass sie der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens, das zudem bereits wasserrechtlich bewilligt wurde, im Wege stünden.

Nebenbestimmungen:

III.2.11. Nach § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 par. cit. erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint es zum Schutz des Landschaftsbilds erforderlich, am westlichen Grabenende einen zusätzlichen Gehölzgürtel zu pflanzen, um die Einsehbarkeit von Westen zu reduzieren. Zwecks Minimierung der Eingriffswirkungen in den Naturhaushalt erachtet es der naturschutzfachliche ASV II als notwendig, nähere Vorgaben für die (zum Projektbestandteil erklärte) Verpflanzung der jungen Eiben-Exemplare sowie für die Steinschlichtung zu definieren und den Zeitraum für den Einsatz schwerer Baugeräte mit 1. Oktober bis spätestens 28. Februar (zum Schutz der Amphibien) festzulegen. Es waren daher die vorgenannten eingriffsminimierenden Auflagen im Spruch des angefochtenen Bescheids gemäß § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 vorzuschreiben; die mbP hat diesen im Rahmen der mündlichen Verhandlung zudem im Wesentlichen zugestimmt.

III.2.12. Nach § 42a Abs. 1 Oö. NSchG 2001 kann in Bewilligungsbescheiden u.a. gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f leg. cit. die Bestellung einer fachlich geeigneten ökologischen Bauaufsicht vorgeschrieben werden, wenn die begründete Gefahr besteht, dass durch allfällige Abweichungen von der bescheidmäßigen Ausführung der Vorhaben schwerwiegende Schädigungen, Beeinträchtigungen oder Störungen der im § 14 Abs. 1 genannten Schutzgüter eintreten können (Z 1) oder dies zur Sicherstellung der sachgemäßen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 erforderlich ist (Z 2).
Eine besondere Gefahrenlage ist für das Gericht nicht ersichtlich und kommen, wie im Weiteren auszuführen ist, auch keine Ausgleichsmaßnahmen in Betracht, sodass keine Rechtsgrundlage dafür besteht, eine ökologische Bauaufsicht vorzusehen. Es steht der mbP, die sich diesbezüglich in der Verhandlung aufgeschlossen zeigte aber frei, sich einer ökologischen Bauaufsicht zu bedienen und wäre der Natur diesbezüglich sicher gedient.
Ausgleichsmaßnahmen:

III.2.13. Gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 sind bei Vorhaben, die u.a. nach § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f leg. cit. bewilligungspflichtig sind, unter bestimmten Voraussetzungen Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe der Oö. Ausgleichsmaßnahmenverordnung und auf Grundlage eines Gutachtens vorzuschreiben. Bezugnehmend auf die bisherigen Ausführungen ist festzuhalten, dass mit dem gegenständlichen Projekt weder nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und

Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen noch nachhaltige Schädigungen von Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten verbunden sind. Denn zum einen stellt der Vorhabensbereich keinen wertvollen natürlichen Lebensraum dar; es handelt sich um einen Leitenwald mit geringem Flächenausmaß und in schlechter Qualität, der nur in geringem Umfang direkt beansprucht wird. Zum anderen werden die Funktionen des für besonders geschützte Tierarten (Feuersalamander, Grasfrosch) geeigneten Lebensraums nur auf einer im Verhältnis zu den umliegend weiterhin zahlreich vorhandenen, geeigneten Lebensräumen geringfügigen Fläche eingeschränkt, weshalb mit dem Eingriff die Schwelle einer nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigung iSd § 14 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 nicht überschritten wird. Da auch der naturschutzfachliche ASV II keine Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen hat, hat die belangte Behörde zutreffend keine Ausgleichsmaßnahmen nach par. cit. vorgeschrieben.

Kommissionsgebühren:

III.2.14. Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014 § 76 Rz 16). In der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 [2014] § 76 Rz 24). Dies hat nunmehr gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* [*Hrsg.*], Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Der mbP (= Antragstellerin im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 idgF Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichts außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan 22 Euro.

Bei dem am 19. September 2024 durchgeführten Ortsaugenschein waren der zuständige Richter und der naturschutzfachliche ASV II anwesend. Der Lokalaugenschein erschien dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erforderlich, um sich einen persönlichen Eindruck von der Örtlichkeit machen zu können. Die

Dauer dieser Amtshandlung betrug 3 halbe Stunden. Diesbezüglich fällt eine Kommissionsgebühr von 132 Euro (= 22 x 2 x 3) an.
Zudem hat der Amtssachverständige am 2. September 2024 einen Ortsaugenschein durchgeführt, der 3 halbe Stunden in Anspruch genommen hat, weshalb hiefür Kommissionsgebühren im Ausmaß von 66 Euro zu entrichten sind. (22 x 3)

Deshalb ist von der mbP (Antragstellerin) eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 198 Euro zu entrichten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl